

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Giese Kiesaufbereitungsgesellschaft mbH, Oeringer Straße 2, 23845 Borstel, betreibt Kiesabbau in der Gemeinde Sülfeld, Ortsteil Borstel. Sie beantragt, den bestehenden Planfeststellungsbeschluss vom 10.10.2003 nebst den dazugehörigen Änderungsbeschlüssen (1. Änderung vom 19.02.2009, 2. Änderung vom 29.06.2011) zu ändern.

Gegenstand des Antrages sind folgende Maßnahmen:

- Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 10.10.2003 in Form des 2. Änderungsbeschlusses für die Flurstücke 7 und 8 der Flur 5 der Gemarkung Borstel-Gut
- Änderung der Abbauart in Trockenaus Kiesung für das Flurstück 65 der Flur 5 der Gemarkung Borstel-Gut

Über den Antrag wird gemäß § 68 Abs. 1 WHG in einem Planfeststellungsverfahren entschieden. Zuständige Planfeststellungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für den Ausbau eines Gewässers ist nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass für das Gewässerausbauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Segeberg, den 08.06.2020

Kreis Segeberg
Der Landrat
Untere Wasserbehörde